

MSDS MATERIAL SAFETY DATA SHEET (Sicherheitsdatenblatt)		0.1 Produkt	Knock Pest Paraffineolie
		0.2 Status	Aktiv
		0.3 Fassung	9
		0.4 Fassungsnummer	03-07-2024
1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens			
1.1 Produktidentifikation			
Produktname		Knock Pest Paraffineolie	
Handelsname		Knock Pest Paraffineolie / Knock Pest Paraffine Oil / Knock Pest Huile de paraffine / Knock Pest Paraffinöl	
Artikelcode		KNOC00172	
Chemische Beschreibung		Stoffe	
UFI		-	
REACH Registernummer		01-2119487078-27-XXXX	
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird			
Identifizierte Verwendung(en)		Weißes Mineralöl für Schmierung, industrielle Verarbeitung und pharmazeutische Anwendungen.	
Verwendungen, von denen abgeraten wird		Nicht in Teichen, öffentlichen Gewässern oder bei offenem Anschluss an die Kanalisation verwenden.	
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt			
Identifikation des Unternehmens		Name	Hofman Pest Control
Kontaktinformationen		Straße	De Leemkoele 2
		Postleitzahl	7468 DM
		Ort	Enter
		Land	Niederlande
		Telefon	+31 (0)548-545277
		E-Mail	info@hofmanpestcontrol.nl
		Website	www.hofmanpestcontrol.nl
1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt			
Notrufnummer		Belgien: Anti-Gift-Zentrum – Brüssel TEL: +32 (0)70 / 245.245 Deutschland: Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin TEL: + +49 30 19240 Österreich: Vergiftungsinformationszentrale TEL: +43 1 406 43 43 Schweiz: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum +41 44 251 51 51 (International) 145 (National) (Nur zur Information professioneller Pflegekräfte bei akuter Vergiftung)	
2. Identifizierung der Gefahren			
2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs			
<u>Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:</u> Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr, Kategorie 1; H304 Der vollständige Text der (EU)H-Erklärungen ist in Abschnitt 16 zu finden.			



2.2	<u>Kennzeichnungselemente</u>						
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:							
Gefahrbestimmende Komponente(n)		Paraffinum liquidum (CAS: 8042-47-5)					
Gefahrpiktogramm(e)							
Signalwort		Gefahr					
Gefahrenhinweise		H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.					
Sicherheitshinweise - Allgemeines - Reaktion - Lagerung - Entsorgung		P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P331 KEIN Erbrechen herbeiführen. P405 Unter Verschluss aufbewahren. P501 Inhalt/Behälter gemäß dem geltenden Abfallbeseitigungsgesetz der Entsorgung zuführen					
2.3	<u>Sonstige Gefahren</u>						
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung		Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.					
Endokrinschädliche Eigenschaften		Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.					
3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen							
3.1	<u>Stoffe</u>		Mineralöl.				
Namen Bestandteil(e)		Anteil %	CAS Nr.	EINECS Nr.	Index Nr.	REACH Nr.	Klassifizierung
Weißes Mineralöl, <=20.5mm²/s (40°C)		70 - <100	8042-47-5	232-455-8	-	01-2119487078-27-XXXX	Asp. Tox. 1; H304
Der vollständige Text der (EU)H-Erklärungen ist in Abschnitt 16 zu finden.							
3.2	<u>Gemische</u>		Nicht anwendbar.				
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen							
4.1	<u>Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen</u>						
Allgemeine Hinweise			Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.				
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen			Es handelt sich um ein Produkt, das keine als durch Einatmung gefährlich eingestuft Substanzen enthält. Im Falle von Vergiftungssymptomen ist der Betroffene jedoch aus dem Berührungsbereich zu entfernen und mit frischer Luft zu versorgen. Ärztliche Betreuung anfordern, wenn sich die Symptome verschlimmern oder diese anhalten.				
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt			Im Falle des Kontaktes wird empfohlen, den betroffenen Bereich gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Ausschlag, Blasen, ...) einen Arzt aufsuchen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.				

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Es handelt sich um ein Produkt, das keine als bei Berührung mit den Augen als gefährlich eingestufte Substanzen enthält. Mindestens 15 Minuten mit reichlich lauwarmem Wasser spülen und verhindern, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Bei Bewusstseinsverlust bis zur Überwachung durch einen Arzt nichts oral verabreichen. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mitbetroffen wurden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.
4.2	<u>Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen</u>
Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.	
4.3	<u>Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung</u>
Nicht relevant.	
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1	<u>Löschmittel</u>
Geeignete Löschmittel	Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO ₂) verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.
5.2	<u>Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</u>
Besondere Expositionsgefahren	Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.
5.3	<u>Hinweise für die Brandbekämpfung</u>
Besondere Schutzausrüstung	Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich.
Besondere Maßnahmen	Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbare Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.
Zusätzliche Hinweise	Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches	
6.1	<u>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</u>
Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	<i>Nicht für Notfälle geschultes Personal:</i> Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. <i>Einsatzkräfte:</i> Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2	<u>Umweltschutzmaßnahmen</u>					
Umweltschutzmaßnahmen			Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.			
6.3	<u>Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</u>					
Methoden für Reinigung			Es wird empfohlen: Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.			
6.4	<u>Verweis auf andere Abschnitte</u>					
Persönliche Schutzausrüstung			Siehe Abschnitt 8.			
Entsorgung			Siehe Abschnitt 13.			
7. Handhabung und Lagerung						
7.1	<u>Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</u>					
Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung			Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).			
Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.			Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.			
Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.			Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.			
Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken			Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)			
7.2	<u>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</u>					
Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen			An einem kühlen, trockenen und belüfteten Ort lagern.			
Allgemeine Lagerbedingungen.			Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5.			
7.3	<u>Spezifische Endverwendung</u>					
Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.						
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen						
8.1	<u>Zu überwachende Parameter</u>					
Arbeitsplatzgrenzwerte Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind.						
Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)						
Cas-Nr.	Stoffname	TWA-8h (ppm)	TWA-8h (mg/m³)	TWA- 15 min (ppm)	TWA-15 min (mg/m³)	Quelle
	Öle		5			IOEL (Europa)
8042-47-5	Weißes Mineralöl		5		20	TRGS 900 (DE)
TWA-8h = Grenzwert für Langzeitexposition; TWA-15 min = Grenzwert für kurzfristige Exposition						
Biologische Grenzwerte		Keine Daten verfügbar.				

DNEL-Werte (Arbeitnehmer)

Identifizierung		Kuren Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Weißes Mineralöl, ≤20.5mm²/s (40°C)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	217,05 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	164,56 mg/m³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung)

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Weißes Mineralöl, ≤20.5mm²/s (40°C)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	93,02 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	34,78 mg/m³	Nicht relevant

PNEC-Werte

Nicht relevant.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische
Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar.

Persönliche Schutzausrüstung

Individuelle Schutzmaßnahmen

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

Augen- / Gesichtsschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern		EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung		-	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk		EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

Handschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.		-	Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN ISO 21420:2020 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 benutzen.

Atemschutz

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augendusche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011 ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit.
Aussehen	Ölig.
Farbe	Farblos.
Geruch	Charakteristisch.
Geruchsschwelle	Nicht anwendbar.
Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck	290 - 500 °C.
Dampfdruck bei 20 °C	1,242E-1 Pa.
Dampfdruck bei 50 °C	3,84 Pa (0 kPa).
Verdunstungsrate bei 20 °C	Nicht anwendbar.
Dichte bei 20 °C	850 kg/m ³
Relative Dichte bei 20 °C	0,85
Dynamische Viskosität bei 20 °C	Nicht anwendbar.
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C	Nicht anwendbar.
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C	15 mm ² /s.
Konzentration	Nicht anwendbar.
pH-Wert	Nicht anwendbar.
Dampfdichte bei 20 °C	Nicht anwendbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser bei 20 °C	Nicht anwendbar.
Wasserlöslichkeit bei 20 °C	Nicht anwendbar.
Löslichkeitseigenschaft	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-15 °C.
Flammpunkt	180 °C.
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar.
Selbstentflammungstemperatur	330 °C.
Untere Entflammbarkeitsgrenze	Nicht anwendbar.
Obere Entflammbarkeitsgrenze	Nicht anwendbar.
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar.
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	Nicht anwendbar.
Verbrennungswärme	Nicht anwendbar.
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile	Nicht anwendbar.
Oberflächenspannung bei 20 °C	Nicht anwendbar.
Brechungsindex	Nicht anwendbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reaktivität	Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.
-------------	--

10.2 Chemische Stabilität

Stabilität	Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.
------------	--

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.
-------------------------	---

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen
Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur.

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Materialien

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	Brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährlicher Zersetzungsprodukte

Gefährlicher Zersetzungsprodukte	Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO ₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.
----------------------------------	--

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Allgemein	Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:
Akute Toxizität: Einatmen	Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3. Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
Akute Toxizität: Hautkontakt	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind.

Akute Toxizität: Verschlucken	Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3. Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.														
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.														
Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.														
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.														
Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3														
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Weißes Mineralöl, <=20.5mm2/s (40°C) (3)														
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.														
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.														
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.														
Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.														
Sonstige Angaben	Nicht anwendbar.														
Produktspezifische toxikologische Informationen	<table><tr><th colspan="2">Akute Toxizität</th><th>Gattung</th></tr><tr><td>LD50 Oral</td><td>>5.000 mg/kg</td><td>Ratte</td></tr></table>	Akute Toxizität		Gattung	LD50 Oral	>5.000 mg/kg	Ratte								
Akute Toxizität		Gattung													
LD50 Oral	>5.000 mg/kg	Ratte													
Spezifische toxikologische Information der Substanzen	<table><tr><th>Identifizierung</th><th colspan="2">Akute Toxizität</th><th>Gattung</th></tr><tr><td rowspan="3">Weißes Mineralöl, <=20.5mm²/s (40°C) CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8</td><td>LD50 oral</td><td>>5.000 mg/kg</td><td>Ratte</td></tr><tr><td>LD50 kutan</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>LC50 Einatmung</td><td>-</td><td>-</td></tr></table>	Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung	Weißes Mineralöl, <=20.5mm²/s (40°C) CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	LD50 oral	>5.000 mg/kg	Ratte	LD50 kutan	-	-	LC50 Einatmung	-	-
Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung												
Weißes Mineralöl, <=20.5mm²/s (40°C) CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	LD50 oral	>5.000 mg/kg	Ratte												
	LD50 kutan	-	-												
	LC50 Einatmung	-	-												

11.2 <u>Angaben über sonstige Gefahren</u>		
Endokrinschädliche Eigenschaften		Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.
Sonstige Gefahren		Nicht anwendbar.
12. Umweltbezogene Angaben		
12.1 <u>Toxizität</u>		
Ökotoxizität		Nicht verfügbar.
12.2 <u>Persistenz und Abbaubarkeit</u>		
Persistenz und Abbaubarkeit		Nicht verfügbar.
12.3 <u>Bioakkumulationspotenzial</u>		
Bioakkumulation		Nicht verfügbar.
12.4 <u>Mobilität im Boden</u>		
Mobilität		Nicht verfügbar.
12.5 <u>Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</u>		
Beurteilung		Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.
12.6 <u>Endokrinschädliche Eigenschaften</u>		
Hormonstörungspotenzial		Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.
12.7 <u>Andere schädliche Wirkungen</u>		
Andere schädliche Wirkungen		Nicht beschrieben.
13. Hinweise zur Entsorgung		
13.1 <u>Verfahren der Abfallbehandlung</u>		
Produktentsorgung		Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.
Abfalltyp		Verordnung (EU) Nr. 1357/2014: HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr.
Europäischer Abfallkatalog		13 08 99* Andere nicht genannte Abfälle - Gefährlich
Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung		Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten. Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.
14. Angaben zum Transport		
Transport auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)		<u>14.1 UN-Nummer:</u> <u>14.2 Ordnungsgemäßen UN-Versandbezeichnung:</u> <u>14.3 Transportgefahrenklassen:</u> <u>14.4 Verpackungsgruppe:</u>
Seeschifftransport (IMDG)		<u>14.1 UN-Nummer:</u> <u>14.2 Ordnungsgemäßen UN-Versandbezeichnung:</u> <u>14.3 Transportgefahrenklassen:</u> <u>14.4 Verpackungsgruppe:</u>
		Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID/ADN-Vorschriften.
		Das Produkt unterliegt nicht den IMDG-Vorschriften.

Lufttransport (ICAO-IATA)		14.1 UN-Nummer: 14.2 Ordnungsgemäßen UN-Versandbezeichnung: 14.3 Transportgefahrenklassen: 14.4 Verpackungsgruppe:	Das Produkt unterliegt nicht den ICAO-IATA-Vorschriften.
14.5	Umweltgefahren		
Umweltgefahr		Nicht geregelt.	
Meeresschadstoff		Nicht geregelt.	
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		
Nicht geregelt.			
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten		
Nicht anwendbar.			
15. Rechtsvorschriften			
15.1	Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch		
Relevante EG-Regel(n)		Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch: <u>Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012:</u> Nicht relevant. <u>Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021):</u> Nicht relevant. <u>Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht:</u> Nicht relevant. <u>Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum:</u> Nicht relevant. <u>- Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen:</u> Nicht relevant. <u>VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen:</u> Nicht relevant. Seveso III: Nicht relevant. Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...): Dürfen nicht verwendet werden: —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; —in Scherzspielen; —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes: Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.	

	WGK (Wassergefährungsklassen): 1. LGK - Lagerklasse (TRGS 510): 10.
Sonstige Gesetzgebungen	Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV). Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist. Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967). Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175). Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
15.2	<u>Stoffsicherheitsbeurteilung</u>
Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.	
16. Sonstige Angaben	
Angaben der Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)	Übereinstimmung mit der Verordnung. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU. Restrukturierung und überarbeitete Abschnitte 1 bis 15.
Quellen der verwendeten Daten	Diese Informationen sind basiert auf den aktuell verfügbaren Daten (Hersteller). Siehe auch auf der Internetadresse: https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
(EU)H-Erklärung(en)	H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Einstufungsverfahren	Keine Daten verfügbar.

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung	Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.
Liste der Abkürzungen und Akronyme	ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. ADR: (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. ADR/RID/ADN: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen. Asp. Tox.: Aspirationsgefahr. ATE: Acute toxicity estimate (Schätzwert der akuten Toxizität). BCF: Biokonzentrationsfaktor. CAS: Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen). CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. DGR: Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften). DNEL: (Derived No Effect Level): abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung. DMEL: Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung). EG-Nummer: Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und die NLP-Liste) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer, eine Kennung für Stoffe, die in der EU (Europäische Union) im Handel sind. EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe. ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe. IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung IATA: (International Air Transport Association) Internationaler Luftverkehrsverband. IATA/DGR: Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr. ICAO: (International Civil Aviation Organization) Internationale Zivilluftfahrt-Organisation. ICAO TI: Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr. IMDG: (International Maritime Dangerous Goods code) internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. LC50: Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration. LD50: Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis. Log Pow: n-Octanol/Wasser. M-Faktor: Multiplikationsfaktor. OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development). PBT: Persistenter, bioakkumulierbar und toxischer Stoff. PNEC: Predicted No Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration). REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.



SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwert.
SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe.
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen beziehen sich nur auf das Produkt und geben keine Garantie für die Qualität und die Vollständigkeit der Eigenschaften des Produkts. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers sich zu vergewissern, dass die Informationen hinsichtlich der besonderen Verwendung, die er von dem Produkt macht, geeignet und vollständig sind.

Hofman Pest Control lehnt jegliche Haftung für Verluste oder Schäden ab, die sich aus der Verwendung dieser Daten ergeben.

Ende des Dokuments